

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 35. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Gemeinde Morbach bekannt gemacht !

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Gornhausen,
Az.: 11008-HA.10.2**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

L A D U N G

**zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Zusammenlegungsplanes
und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Zusammenlegungsplanes**

- I. Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren **Gornhausen**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Zusammenlegungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, bekannt gegeben.

Der geänderte Zusammenlegungsplan liegt am Montag, den 17.09.2012 und Dienstag, den 18.09.2012 beim DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, Zimmer 401 während der allgemeinen Dienststunden (vormittags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Flurstücksänderungen wurden soweit erforderlich in der Örtlichkeit durch Grenzsteine bzw. Pfähle kenntlich gemacht.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 17.05.2011, bezogen auf das Jahr 2012, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Durch den Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan werden außerdem Ergänzungen des Ausbau- und Finanzierungsplanes festgesetzt.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Zusammenlegungsplan zugestellt. Der Auszug ist zum Termin mitzubringen. Wenn Teilnehmer einen Bevollmächtigten benannt haben oder einen Vertreter bestellt haben, wird der geänderte Auszug aus dem Zusammenlegungsplan an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter zugestellt.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Zusammenlegungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 19. September 2012, vormittags um 10.00 Uhr,
im Bürgerhaus Gornhausen, Im Leienfeld 2 in 54472 Gornhausen**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Zusammenlegungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **19.09.2012** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages I zugelassen werden und haben keine rechtliche Wirkung.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen. Bereits bei Vorlage des Zusammenlegungsplanes aufgenommene Widerspruchspunkte, die nicht im Nachtrag I berücksichtigt wurden, brauchen nicht erneut vorgebracht zu werden.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Für bereits bestehende Vollmachten ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Zusammenlegung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Bernkastel-Kues, den 20.08.2012

Im Auftrag

gez. Nina Lux